

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sitzungssäle im Rathaus Roßwein

vom 01.10. 2018

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Roßwein in seiner Sitzung am 13.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Benutzung des großen und kleinen Sitzungssaales im Rathaus Roßwein ist gebührenpflichtig. Für deren Inanspruchnahme werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der große und kleine Sitzungssaal im Rathaus Roßwein wird von der Stadtverwaltung vergeben, wenn dadurch nicht die Belange der Stadtverwaltung beeinträchtigt werden. Der Antrag auf Nutzung ist beim Hauptamt der Stadtverwaltung Roßwein einzureichen.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Der Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Antragsteller zur Nutzung des Rathaussaales/ der Rathaussäle sowie derjenige, der für die Gebührenschild eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der schriftlichen Genehmigung zur Nutzung des Rathaussaales. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach denen in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Gebühren.
2. In dem Fall, dass die Stadtverwaltung nicht über den Ausfall eines Nutzungstermins informiert wird, werden 50% der Benutzungsgebühren und angefallene Auslagen fällig.

§ 4 Gebühren- und Auslagenfreiheit

1. Gebühren, die in der Anlage aufgeführt sind, werden nicht erhoben für Veranstaltungen der Stadt, der örtlichen Schulen, Kindertagesstätten und gemeinnütziger Vereine mit Sitz in Roßwein.
2. Die Stadt kann auf Antrag des Benutzers von der Erhebung des Entgeltes ganz oder teilweise absehen, wenn ein städtisches Interesse an der Veranstaltung vorliegt.

§ 5 Auslagen

1. Neben den festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben für Einsätze von städtischen oder von der Stadtverwaltung beauftragten Arbeitskräften
2. Die Stadtverwaltung kann eine Kautions verlangen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Stadtverwaltung erstellt für die Nutzung der Räume einen Gebührenbescheid.
2. Die Gebühren und Auslagenbeträge werden 7 Tage vor der Nutzung des Ratssaales bzw. der Sitzungsräume fällig. Die Nutzung der Räume ist von der termingerechten Zahlung abhängig.
3. Wird die beantragte Nutzungszeit überschritten, so erhält der Nutzer nach der Veranstaltung einen weiteren Gebührenbescheid über die zusätzlichen Gebühren und Auslagenbeträge. Diese Gebühren und Auslagenbeträge sind 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Art der Benutzung

1. Die Vergabe der Räume erfolgt auf schriftlichen Antrag, der die Art der Nutzung, die Nutzungszeit, den/die bei der Veranstaltung anwesenden Verantwortlichen sowie Name, Anschrift und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers beinhaltet. Ein Anspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten des Rathauses besteht nicht.
2. Die Sitzungssäle können insbesondere für kommunale Körperschaften, gemeinnützige Vereine und Organisationen sowie Privatpersonen (im weiteren Antragsteller) zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Veranstaltungen der Stadtverwaltung Roßwein haben Vorrang. Der Charakter der durchzuführenden Veranstaltung/en darf dem öffentlich-rechtlichen Zweck des Rathauses nicht entgegenstehen.
3. Politische Parteien und politische Wählervereinigungen sind von der Saalnutzung ausgeschlossen. Religionsgemeinschaften und Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten sind ebenso von der Überlassung der Sitzungssäle ausgeschlossen wie Gruppierungen, die extremistische Ziele verfolgen.
4. Die Sitzungssäle werden nicht für Veranstaltungen mit Tieren zur Verfügung gestellt.

§ 8 Benutzerzeit

1. Die Sitzungssäle können auf jederzeitigen Widerruf im Allgemeinen bis 22.00 Uhr überlassen werden. An Sonn- und Feiertagen ist eine Raumnutzung im Allgemeinen ausgeschlossen. Ausnahmen können Veranstaltungen mit kulturellem Hintergrund bilden.
2. Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- und Reinigungsarbeiten im Rathaus durchgeführt werden müssen, die personelle Situation der Stadtverwaltung oder Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen im Stadtgebiet entgegenstehen.

3. Die Bediensteten der Stadt Roßwein haben im Rahmen des Hausrechts die Möglichkeit, das vereinbarte Ende der Veranstaltung zu verlangen und durchzusetzen.

§ 9 Widerruf

1. Einen Widerruf der Benutzungsberechtigung hat der Antragsteller insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen oder Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen zu erwarten.
2. Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen, wenn die Säle für kommunale Aufgaben der Stadtverwaltung benötigt werden. Daraus resultierende rechtliche Probleme gehen nicht zu Lasten der Stadtverwaltung.

§ 10 Benutzerrichtlinien

1. Der Antragsteller erhält erst grundsätzlich mit der Aushändigung einer schriftlichen Genehmigung das Recht zur Benutzung. Die beantragten Räume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.
Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung in der Person des Antragstellers sind der Stadtverwaltung anzugeben.
Der bereitgestellte Raum ist dem Antragsteller vor jeder Benutzung von einem städtischen Mitarbeiter zuzuweisen.
2. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Rathausgebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

§ 11 Aufsicht

1. Während der Veranstaltung führt der Antragsteller die Aufsicht über die überlassenen Räume.
2. Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu lassen, gegebenenfalls sind Schlüssel bis zum nächsten Werktag wieder an die Mitarbeiter der Stadt auszuhändigen.
3. Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Als Vertreter des Hausherrnrechts sind sie weisungsberechtigt und können damit die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten verlangen und gegebenenfalls die Veranstaltung beenden.

§ 12 Sicherheitsvorschriften

1. Alle bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Der Antragsteller darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Geräte, Kulissen usw. nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung in die überlassenen Räume einbringen.

2. Der Antragsteller ist verpflichtet, Inhalt und öffentlichkeitswirksame Materialien seiner Veranstaltung bei der Antragstellung zu erläutern bzw. Belegexemplare auszuhändigen.
3. Der Umgang mit offenem Feuer ist strengstens untersagt. Es gilt die Einhaltung der erlassenen Brandschutzordnung der Stadtverwaltung. Schäden an Sachwerten sollen durch vorbeugenden Brandschutz gemildert werden.
4. Es besteht Rauchverbot im gesamten Rathaus.
5. Im großen Sitzungssaal ist die Nutzung durch maximal 150 Personen zugelassen.
6. Im kleinen Sitzungssaal ist die Nutzung durch maximal 40 Personen zugelassen.

§ 13 Allgemeine Pflichten

1. Gebäude, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Gegenstände des Antragstellers oder der Besucher der Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung des Hauptamtes im Rathausgebäude untergebracht werden.
3. Lärmen und jeder Unfug sind zu unterlassen. Jede Ausschmückung der Säle bedarf der besonderen Zustimmung der Stadtverwaltung, Hauptamt.
Die gewerbemäßige Verabreichung von Speisen, Getränken und Genussmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung, Gewerbeamt.
Der Leiter der Veranstaltung des Antragstellers ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

§ 14 Ersatzleistungen an die Stadt

Der Antragsteller haftet gegenüber der Stadt Roßwein für Beschädigungen, die durch ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden des Antragstellers beseitigen zu lassen.

Der Antragsteller ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.

§ 15 Freistellung der Stadt

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Stadt von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden können.

§ 16 Zusätzliche Regelungen

Zusätzliche Regelungen sind möglich und bedürfen der Schriftform. Dazu hat eine Abstimmung mit der Stadtverwaltung zu erfolgen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sitzungssäle im Rathaus Roßwein tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sitzungssäle im Rathaus Roßwein vom 01.07.2011 außer Kraft.

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht werden.

Ist die Verletzung nach § 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, den

Unterschrift

V. Lindner
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1
zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sitzungssäle im Rathaus Roßwein

Gebührenverzeichnis

	<u>Gegenstand</u>	<u>Nutzungsdauer</u>	<u>Gebühren</u>
1.	großer Sitzungssaal des Rathauses	bis zu 3 Stunden	57,50 €
	großer Sitzungssaal des Rathauses	jede weitere Stunde	10,00 €
2.	kleiner Sitzungssaal des Rathauses	bis zu 3 Stunden	37,50 €
	kleiner Sitzungssaal des Rathauses	jede weitere Stunde	9,00 €
3.	zusätzliche Reinigung (falls erforderlich bei Verschmutzung) nach tatsächlichem Aufwand		